

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

206/J

Anfrage

der Abg. Populorum, Steiner, Truppe, Zechtl,
 Astl und Genossen
 an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
 betreffend die seinerzeit durch Italien enteigneten Kärntner und Tiroler
 Überlandgrundstücke.

TOP-SECRET

Wie den unterzeichneten Abgeordneten bekannt ist, hat das italienische Dekret vom 7.1.1937 den ENTE di rincasita agraria per le Tre Venezie ermächtigt, Enteignungsanträge für Liegenschaften zu stellen. Auf Grund derartiger Anträge wurden durch die Verordnungen vom 30.1.1939 und Verordnung vom 6.3.1939 im Gebiet von Thörl, Nassfeld, Winklern, Preßdorf, Eggersalpe und Coccau entlang der Österreichisch-italienischen Grenze insgesamt ca. 1.500 ha Überlandgrundstücke im Kärntner Abschnitt der Grenze enteignet. Davon waren ca. 1.100 ha Boden Eigentum Österreichischer Agrargemeinschaften. Im Tiroler Abschnitt der Österreichisch-italienischen Grenze gelangten ca. 250 ha zur Enteignung.

Die seinerzeit von der faschistischen Regierung Italiens vorgenommene Enteignung hat vor allem die Bauernschaft des Gailtales schwerstens getroffen, da sie durch diese Maßnahmen wertvolle Alm- und Waldgründe verloren hat.

Diese während der faschistischen Ära getroffenen Maßnahmen widersprechen dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien am 24.6.1925 getroffenen Übereinkommen, das zur einvernehmlichen Regelung der mit den Gebieten des bestandenen Herzogtums Kärnten verbundenen Interessen abgeschlossen worden ist. Dieses Übereinkommen sieht unter anderem vor, daß die auf dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile gelegenen Gemeinden Eigentümer der ihnen gehörigen, durch die neue Grenzziehung jedoch auf dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen unbeweglichen Güter verbleiben; ferner, daß die vertragschließenden Teile nicht Beschränkungen in bezug auf die erwähnten Güter irgendwelcher Art vornehmen dürfen, die nicht gleichzeitig auch gegen die eigenen Staatsangehörigen anzuwenden

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Juni 1954

wären. Vor allem wurde aber vereinbart, daß dem Berechtigten, falls er einen Nachteil zu erleiden hätte, eine angemessene Entschädigung hiefür geboten werden muß.

Schließlich hat dieses Übereinkommen ausdrücklich festgelegt, daß die am 3.11.1918 bestandenen Vermögensrechte der Agrargemeinschaften in dem Stand aufrecht bleiben, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses befunden haben, und daß diesen Agrargemeinschaften die gleichen Rechte zustehen, wie sie oben dargelegt worden sind.

Die im Zusammenhang mit den erwähnten Enteignungsmaßnahmen vom italienischen Staat angebotenen Entschädigungen waren völlig unzureichend. Die Annahme wurde daher von den enteigneten Liegenschaftsbesitzern abgelehnt. Wiederholte Interpellationen blieben bisher erfolglos.

Die durch die Enteignung Betroffenen sind darüber tief erbittert, daß sie 16 Jahre nach der Enteignung weder die Rückgabe ihres Eigentums, noch eine angemessene Entschädigung erlangen konnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten nachstehende

Anfragen:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, bekanntzugeben, welche Schritte bei den italienischen Behörden bisher unternommen worden sind, um den Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen?
2. Ist der Herr Bundesminister bereit, bekanntzugeben, welche Schritte in dieser Frage vom Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten geplant sind, um den Geschädigten
 - a) die Rückstellung der enteigneten Liegenschaften oder
 - b) zumindest eine angemessene Entschädigung durch die italienischen Behörden zu gewährleisten?

-.-.-.-.-